

**Offener Wirtschaftsverband von klein-
und mittelständischen Unternehmern,
Freiberuflern und Selbständigen im
Freistaat Sachsen e.V.**



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verband führt den Namen „Offener Wirtschaftsverband von klein- und mittelständischen Unternehmern, Freiberuflern und Selbstständigen im Freistaat Sachsen e.V.“ (OWUS Sachsen e.V.).

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Dresden.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

(1) Zweck des Verbandes ist, durch gezielte Förderung der klein- und mittelständischen Unternehmen, der freiberuflichen und anderen selbständig Tätigen einen Beitrag zur Gestaltung des Wirtschaftslebens im Freistaat Sachsen zu leisten.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

– eine wirksame Information und Fortbildung der Verbandsmitglieder,

– die Einbringung unserer Forderungen in die Politik, z.B. durch Diskussion und Beratung mit politischen Verantwortungsträgern,

– eine bessere Beratung und aktive Hilfe, z.B. bei Beantragung und Inanspruchnahme von Fördermitteln und dem Aufbau effektiver Betriebsstrukturen.

(3) Der Verband ist selbstlos tätig; verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Finanzielle Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden..

§ 3 Verbandsgliederung, Mitgliedschaft

(1) Der Verband gliedert sich in Landesverband und Regionalverbände.

(2) Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden.

(3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod;

2. Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person;

3. Austritt, der schriftlich dem Vorstand unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Geschäftsjahres zu erklären ist;

4. Streichung;

5. Ausschluss.

(5) Der Verband erkennt die Satzung des "OWUS Dachverband e.V." an und wird dessen Mitglied.

§ 4 Streichung oder Ausschluss eines Mitgliedes

(1) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt oder mit der Zahlung von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss wird dem gestrichenen Mitglied an seine zuletzt bekannte Anschrift mitgeteilt.

(2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Verbandes schädigt. Der Antrag kann von jedem Mitglied schriftlich gestellt werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats die Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Berufung entscheidet.

§ 5 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Verbandes haben das Recht, an den Veranstaltungen des OWUS Sachsen e.V. teil zu nehmen, insbesondere:

- Delegierte zu wählen, als Delegierter und in den Vorstand gewählt zu werden,
- sich in allen Angelegenheiten des Verbandes an den Vorstand zu wenden,
- umfassend über alle Angelegenheiten des Verbandes informiert zu werden,
- Leistungen des Verbandes vergünstigt in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Mitglieder haben das Recht, per Urabstimmung Satzungsänderungen mit einer Mehrheit größer 50 % zu beschließen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Bei der Aufnahme in den Verband ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, regelmäßig Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

(2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben und zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Verbandes können Umlagen erhoben werden.

(3) Höhe und Fälligkeiten der Aufnahmegebühr, der Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7. Organe

(1) Die Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
3. Genehmigung des Jahreshaushaltsplanes sowie die Festsetzung der Aufnahmegebühren, des Mitgliederbeitrages und der Umlagen,
4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen; diese bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen,
5. über alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben und Vorschläge sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten zu entscheiden.
6. Beschlußfassung über die Auflösung des Verbandes.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitgliedes unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

(5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die endgültige Mitgliederzahl legt die Mitgliederversammlung fest. Die gewählten Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte die/ den Vorsitzende(n), mindestens eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) und die/ den Schatzmeister(in). Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen ein Nachfolger durch Briefwahl der Mitglieder bestimmt werden.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er kann dazu einen Geschäftsführer bestellen. Näheres über Aufgabenverteilung regelt eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

(6) Die/ der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt, zwei weitere Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich. Der Vorsitzende ist nicht von den Vorschriften des § 181 BGB befreit.

(7) Der Vorstand kann Urabstimmungen durchführen. Diese muss in jedem Falle durchgeführt werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies fordern.

§ 10 Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuergünstigen Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes getroffen werden.

Vorstehende Satzung wurde am 20. Januar 1995 auf der Gründungsversammlung in Dresden beschlossen und zuletzt auf der Mitgliederversammlung am 4. November 2011 aktualisiert.